

Schleswig-Holsteiner Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/990

Prof. Dr. med. Stefan Kluge
Direktor der Klinik
Martinistraße 52
20246 Hamburg

Dr. Gerold Söffker
Oberarzt der Klinik
Transplantationsbeauftragter
Telefon: +49 (0) 40 7410-57010
Fax: +49 (0) 40 7410-57020
g.soeffker@uke.de
www.uke.de

23. Mai 2018

Betr: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Drucksache 19/572

Vorbemerkung:

Die Stellungnahme erfolgt zum Änderungsentwurf des SH-A-TPG unter zusätzlicher Beachtung der Landesverordnung über die Fortbildung und Qualifizierung für Transplantationsbeauftragte (TxB-FortbildungsVO), des bestehenden Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG; zuletzt geändert am 16.12.2015) sowie dem §9b des Transplantationsgesetzes (TPG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

das SH-A-TPG in der aktuell gültigen Fassung in Kombination mit der TxBFortbildungsVO erfasst bis auf den landesrechtlichen Regelungsbedarf zum Umfang der Freistellung von Transplantationsbeauftragten (TxB's) bereits alle nach §9b TPG geforderten landesrechtlichen Regelungen und geht in der Dokumentationspflicht oder Berichtspflicht bereits über den nach TPG geforderten Regelungsbedarf hinaus.

Der Entwurf zur Änderung des SH-A-TPG regelt nunmehr den Umfang der Freistellung von Transplantationsbeauftragten. Die Höhe der Freistellung (0,1 VK pro 10 Intensivbetten) orientiert sich hierbei an einer bereits konsentierten Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz der Länder und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) sowie z.B. dem Entwurf der Ausführungsgesetze aus Hamburg oder Bayern. Demhingegen haben andere Bundesländer entweder keine konkreten Regelungen bisher vorgesehen oder diskutieren in ihren Entwürfen zum Ausführungsgesetz andere Freistellungsmodelle (z.B. Niedersachsen mit mindestens fünf Stunden je Woche und zusätzlich mindestens für 0,5 Stunden je Intensivbett und Monat). Letzere Vorschläge sind aber nicht allgemein konsentiert oder folgen keiner rechnerisch nachvollziehbaren Begründung. Insofern unterstütze ich die im Änderungsentwurf zum SH-A-TGP vorgeschlagene Freistellungsregelung und ebenso die praktische Notwendigkeit einer eindeutigen Freistellungsregelung. Gerade für Krankenhäuser mit hoher Anzahl von Intensivbetten (z.B. Maximalversorger) muss, nach meiner Ansicht, die notwendige und nach Koalitionsvertrag der Bundesregierung angestrebte auskömmliche Gegenfinanzierung zumindest von ärztlichen Transplantationsbeauftragten aktuell noch bezweifelt werden.

Zusammenfassend ist aus meiner Sicht die vorgeschlagene Änderung ein Schritt in die richtige Richtung. Ob dieser Schritt alleine die vielfältigen Probleme in der Organspende zu lösen vermag, wird die Zukunft zeigen. Vermutlich bedarf es aber weiterer Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Söffker